



Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten

Rechtliche Hürden

Sarab Aclan | DGB-Jugend Region OWL

Gliederung

- i. Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete
- ii. Arbeitsmarktzugang nach Beschäftigungserlaubnis
- iii. Arbeitsmarktzugang – Ein Überblick
- iv. Unfairer Arbeitsmarktzugang
- v. Unsicherer Arbeitsmarktzugang – Asyl & Duldung
- vi. Leiharbeit & Mindestlohn
- vii. Anerkennung von Qualifikationen
- viii. Beihilfen

Zugang zum Arbeitsmarkt

Anerkannte Flüchtlinge – Arbeitsberechtigung („*Erwerbstätigkeit gestattet*“)

- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, Flüchtlinge mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis und subsidiär Schutzbedürftige haben einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylbewerber_innen und Geduldete – Beschäftigungsverbot

- „Wartezeit“ (Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten) für Asylbewerber_innen
- Arbeitsverbot während einer Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (i.d.R. erste 6 Monate)
- Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten
- Menschen mit einer Duldung

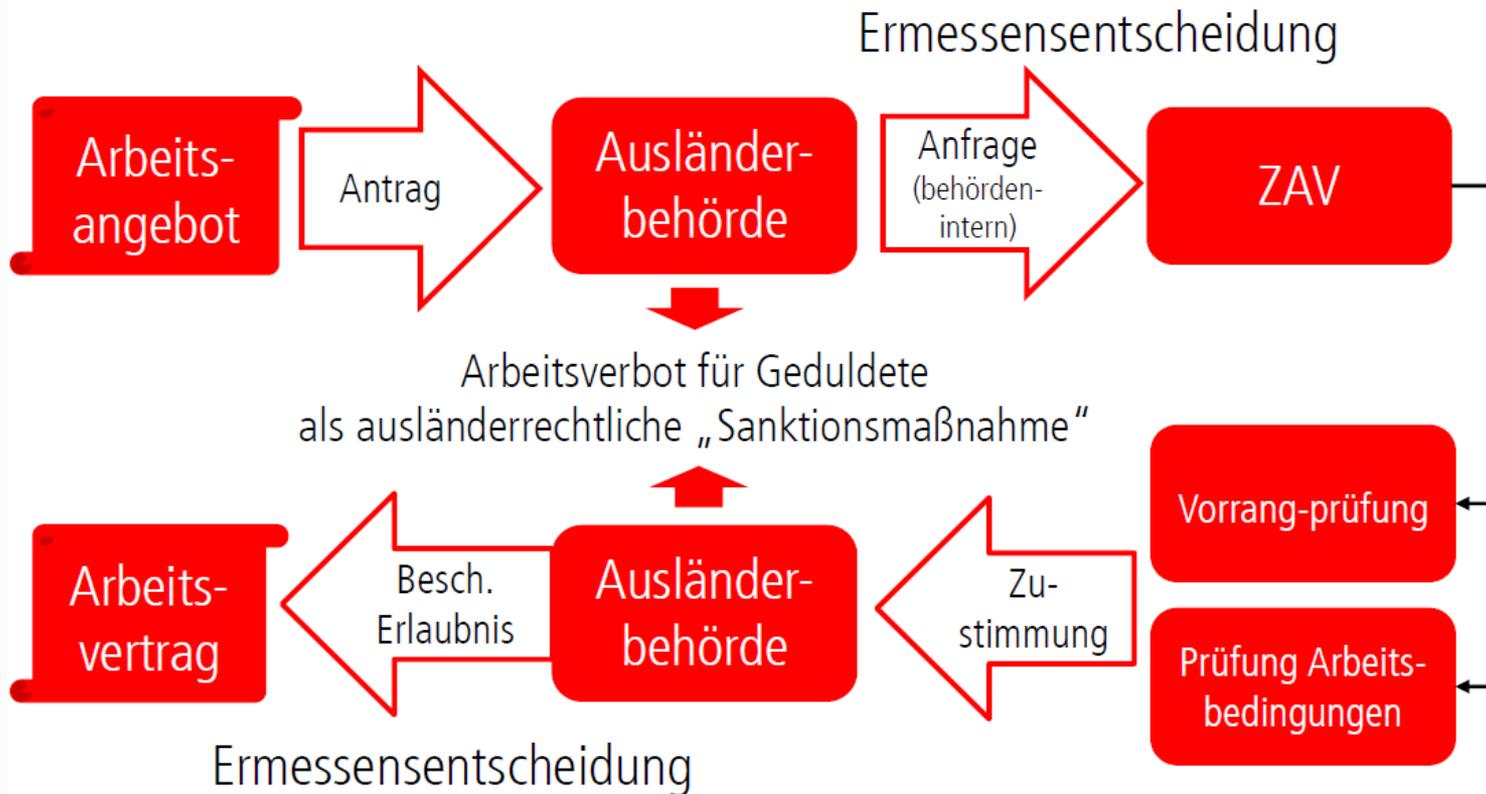
Arbeitsmarktzugang nach Erlaubnis

Beschäftigungserlaubnis („*Beschäftigung nur mit der Erlaubnis der Ausländerbehörde*“)

- Asylsuchende können nach dem 3. Monate des Aufenthalts eine Beschäftigungserlaubnis beantragen
- Beantragung bei der Ausländerbehörde des jeweiligen Wohnortes
- Folgendes beachten:
 - Schreiben des künftigen AG über Jobangebot,
 - Informationen zu Entlohnung, Arbeitszeit usw. (Entwurf Arbeitsvertrag)
 - Info, ob die Stelle zuvor bei der BA gemeldet wurde

Arbeitsmarktzugang nach Erlaubnis

Der Weg zur Beschäftigungserlaubnis



Arbeitsmarktzugang - Überblick

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung (AsylbewerberInnen) oder Duldung

Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts			Ab 16. Monat	Ab 49. Monat
	Tätigkeiten Gruppe 1	Tätigkeiten Gruppe 2			
Für was?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betriebliche Ausbildung ➤ Praktika (im Rahmen von Hochschulausbildung) ➤ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung ➤ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen-Karte-EU erfüllen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Personen mit ausländischem anerkannten Hochschulabschluss in einem Mangelberuf ➤ Personen mit inländischem Berufsabschluss (min. zweijährig), für eine dem Abschluss entsprechende Ausbildung ➤ Personen mit ausländischem, als gleichwertig anerkannten Berufsabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung in einem Mangelberuf 		Jede Beschäftigung	Jede Beschäftigung
Zustimmung der ZAV ?	ohne	mit		mit	ohne
Vorrangprüfung	ohne	ohne		ohne	ohne
Arbeitsbedingungen	ohne	mit		mit	ohne

Arbeitsmarktzugang - Überblick

Zugang von Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu ausbildungsfördernden Leistungen (Veränderungen durch das Integrationsgesetz)						
Maßnahme	Rechtsgrundlage	Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung ¹⁾	Geduldete			
			Zugang nach einer Voraufenthaltszeit von			
		3 Mon.	15 Mon.	12 Mon.	15 Mon.	72 Mon.
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB	§ 51 SGB III	X				X
Berufsausbildungsbeihilfe, sowie BAföG	§ 56 SGB III		X		X	
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH	§ 75 SGB III	X		X		
Ausbildungsgeld für Behinderte	§ 122 SGB III		X		X	
Assistierte Ausbildung	§ 130 SGB III	X		X		

Anmerkung:
1) Gilt auch für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen, deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist.

Unfairer Arbeitsmarktzugang

„Guter Flüchtling – schlechter Flüchtling“

- Die „**Guten**“ mit „guter Bleibeperspektive“, insbes. aus Ländern mit hoher Anerkennungsquote



Sprachkurse, Arbeitsmarktzugang, Beihilfen

- Die „**Schlechten**“, alle anderen Asylsuchenden,



v.a. aus dem Westbalkan und aus „sicheren Herkunftsstaaten“, Geduldete

Unfairer Arbeitsmarktzugang

Duldung

- Duldung kann für die Aufnahme einer dualen Ausbildung erteilt werden, wenn
 - die Person nicht aus sicherem Herkunftsland stammt.
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.
- Duldung für die Ausbildungsdauer, Verlängerung möglich wenn die Ausbildung fort dauert und in „angemessenem Zeitraum“ abgeschlossen wird

Kritik:

- Sicherer Aufenthalt außerhalb des Duldungssystems
- > DGB fordert sicheren Aufenthalt während der Ausbildung und für anschließende Arbeitsplatzsuche außerhalb des Duldungssystems

Unsicherer Arbeitsmarktzugang

Unsicherheit für alle

Asylsuchende:

- Ablehnung des Antrags → Gefahr: Arbeitsverbot
- Mögliche Überstellung in anderes EU-Land und Abschiebung
- Wohnsitzauflage

Geduldete

- Nur vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, kann jederzeit eintreten
- Duldung i.d.R. nur für sechs Monate, höchstens 1 Jahr
- Wohnsitzauflage

Leiharbeit

Grundsätzliches

Leiharbeit

- Asylbewerber_innen und Geduldete dürfen nach 3, spätestens nach 15 Monaten als Leiharbeiter_innen beschäftigt werden
- Arbeitgeber: Leiharbeitsfirma, nicht der sog. Einsatzbetrieb
- Arbeitsanweisungen allerdings durch Einsatzbetrieb
- Tariflicher Mindestlohn für Leiharbeitsfirmen ab 8,80 € brutto pro Stunde oder höher (9 Entgeltgruppen)
- oft 35-Stunden-Woche als wöchentliche Arbeitszeit

- Zukünftig:
 - Höchstüberlassung wird auf 18 Monate begrenzt, durch Tarifvertrag Verlängerung möglich (personenbezogen, nicht arbeitsplatzbezogen)
 - Nach 9 Monaten muss Equal Pay erfolgen, aufgrund von Branchenzuschlagstarifvereinbarungen Abweichungen möglich

Mindestlohn

Grundsätzliches

Mindestlohn

- Seit dem 1. Januar 2015 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 €; ab 2017: 8,84 €
- Viele Branchenmindestlöhne höher als 8,50 €
- Sehr viele Ausnahmen: u.a. nicht für Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Beschäftigungsmonaten, Zeitungszusteller_innen, bei Pflichtpraktika (Studium und Ausbildung, Einstiegsqualifizierung), Ausbildung
- Bei Praktika länger als 3 Monate gilt der Mindestlohn ab 1. Tag
- Zusatzleistungen wie Zuschläge oder Trinkgeld dürfen nicht angerechnet werden
- Wichtig: Stunden müssen erfasst werden!
- Bei Fragen -> Mindestlohn -Hotline: 030/60 28 00 28
(Hotline ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr erreichbar)

Qualifikationen anerkennen

Anerkennung und Beratung

Bisher

- Anerkannte Flüchtlinge: Anspruch auf Anerkennungsverfahren
- Nicht: Erstaufnahmeeinrichtung und ohne Flüchtlingsstatus
- Problematisch: Fehlen formaler Qualifikationsnachweise und Kosten

Forderung

- Rechtsanspruch auf Anerkennungsverfahren
- Kompetenzfeststellungsverfahren
- Kostenübernahme einheitlich regeln
- Beratung und Unterstützung durch staatliche Stellen

Beihilfen

Bisher

- Geduldete haben erst nach vier Jahren Zugang zu BAföG und zur Berufsausbildungsbeihilfe
- Ab August 2016: Zugang nach 15 Monaten
- Bei Einstiegsqualifizierungen direkt bei Beginn möglich

Forderung

- Zugang ab dem dritten Aufenthaltsmonat

Gesetzliche Änderung zur Arbeitsmarktintegration

- **Änderungen durch das Integrationsgesetz, seit dem 6. August 2016 in Kraft**

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ab 1. August 2016

- interne und externe Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber_innen als gemeinwohlorientierte Beschäftigung
- Teilnahme für arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz, ab 18. Lebensjahr und keine Vollzeitschulpflicht
- Einsatz vor allem für den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen
- Gegenüber den SGB II-Arbeitsgelegenheiten Aufwandsentschädigung auf 80 Cent pro Stunde abgesenkt

Einstiegsqualifizierungen ab 1. August 2016

- Flucht/bisherige Lebensumstände Geflüchteter wird als Ausnahmetatbestand für eine späte Berufsausbildung gewertet, EQ somit bis zum 35. Lebensjahr für Geflüchtete möglich

Noch Fragen?

- **Bundesagentur für Arbeit**

- Zentrale Rufnummer für Auskünfte zu Arbeit und Praktika bei Asylbewerber_innen und Geduldeten:

Tel.: 0228/713 2000

- Kontaktdaten und regionale Zuständigkeiten für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren:

www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

- **DGB Mindestlohn-Hotline: 030/60 28 00 28**

(Hotline ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr erreichbar)

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

Sarab Aclan | Jugendbildungsreferentin

DGB Region Ostwestfalen-Lippe

Sarab.aclan@dgb.de | 0521 96 40 822

mit freundlicher Unterstützung durch den DGB Bundesvorstand

